

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss am 25. Mai 2014

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2014 das Wahlergebnis festgestellt hat, gebe ich gemäß § 13 Abs. 6 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss, § 35 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung die Namen der gewählten BewerberInnen und das Wahlergebnis bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt:	27.614
Zahl der Wähler:	3.007
Zahl der ungültigen Stimmen:	350
Zahl der gültigen Stimmen:	2.657

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Liste - Turkuaz:	376
Neusser MigrantInnen Liste - NML:	734
Junge Türkisch – Islamische Liste:	566
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS - GZN:	981

Gewählt wurden:

<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Name, Vorname</b>
Liste – Turkuaz	Temel, Hakan
Neusser MigrantInnen Liste – NML	Azizaj, Mirnije
Neusser MigrantInnen Liste – NML	Mandal, Gülcihan
Neusser MigrantInnen Liste – NML	Rohden, Luisa
Junge Türkisch-Islamische Liste	Orhan, Müjdat
Junge Türkisch-Islamische Liste	Gündüz, Bülent
Junge Türkisch-Islamische Liste	Bülbül, Senol
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS – GZN	Durkaya, Muzaffer
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS – GZN	Erdogan, Ozan
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS – GZN	Manogarathas, Kanapathippillai
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS – GZN	Custic, Sabit
GEMEINSAME ZUKUNFT NEUSS – GZN	Kaya, Yasar

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann unter den gleichen Voraussetzungen Einspruch eingelegt werden. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft ab dem Tage der Bekanntmachung.

Neuss, den 02.06.2014

Der Wahlleiter der Stadt Neuss, in Vertretung, Hahn, Beigeordneter